

Begründung

zum Entwurf einer Neufassung der Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge der Justus-Liebig-Universität Gießen

A. Allgemeines

Die „Allgemeinen Bestimmungen für gestufte und modularisierte Studiengänge“ wurden im Zuge der Bologna-Reform und der damit verbundenen schrittweisen Umstellung der vorherigen Diplom- und Magisterstudiengänge auf Bachelor und Masterabschlüsse im Jahr 2005 an der JLU eingeführt.

Die Vizepräsidentin für Studium und Lehre hat 2016 eine Arbeitsgruppe „Qualitätsmanagement Studium und Lehre“ (AG QM) einberufen, die statusgruppenübergreifend den Status Quo der Qualitätssicherungssysteme und -verfahren an der JLU erheben und diese auf den Prüfstand stellen sollte. Viele Prozesse in Studium und Lehre sind etabliert und erfolgreich, anderes erscheint – nach 15 Jahren – optimierbar: Regelungen, die bestehen, aber ggf. intransparent oder unklar sind, aber auch Regelungen, die stark fachbereichs- oder fachspezifisch ausgestaltet sind und für Studierende zu einer Ungleichbehandlung führen und für Lehrende und Administration aufwendig auszuführen sind. Die Arbeit in der AG hat verdeutlicht, an welchen Stellen Klarheit geschaffen werden musste oder in welchen Bereichen universitätsweite Regelungen fachbereichs-/fachspezifischen Regelung vorzuziehen sind. Eine Unterarbeitsgruppe der AG QM hat in den vergangenen zwei Jahren die Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen intensiv geprüft und diskutiert und einen Neuentwurf vorgelegt.

Um eine Vereinheitlichung zwischen Bachelor- und Masterstudiengängen und Lehramtsstudiengängen herzustellen, ist die Überarbeitung der Studien- und Prüfungsordnungen für die Lehramtsstudiengänge ebenso geplant und bereits terminiert.

B. Einzelne Erläuterungen

Zu § 1 – Geltung und Anwendungsbereich:

Zu Abs.1:

Der Anwendungsbereich erstreckt sich ausdrücklich auf die Bachelor- und Masterstudiengänge der JLU und nicht mehr, wie bisher, auf alle modularisierten Studiengänge; die Lehramtsstudiengänge fallen somit aus dem Anwendungsbereich heraus. Das hat zwei Gründe: Zum einen unterliegen die Lehramtsstudienordnungen neben dem Hess. Hochschulgesetz auch dem Hess. Lehrerbildungsgesetz sowie der Verordnung zu dessen Durchführung. Auf diese besonderen Erfordernisse Rücksicht zu nehmen, wäre zu aufwendig gewesen und hätte an vielen Stellen zu unübersichtlichen Sonderregelungen geführt. Zum andern müssen Lehramtsstudienordnungen nach umstrittener Rechtsauffassung vom Kultusministerium genehm-

migt werden. Würden die vorliegenden Allgemeinen Bestimmungen auch für Lehramtsstudiengänge gelten, wären sie zugleich Lehramtsstudienordnung, und jede künftige Änderung müsste auch dem Kultusministerium vorgelegt werden. Das sollte vermieden werden.

Zu Abs. 2:

Hinsichtlich der Inhalte von Ordnungen für gemeinsam getragene Studiengänge muss Einigkeit zwischen den Gremien aller beteiligten Hochschulen erzielt werden. Das wäre über Gebühr erschwert, wenn solche Ordnungen streng den jeweiligen Allgemeinen Bestimmungen jeder Hochschule unterworfen wären. Von der Geltung der unsrigen sollen sie darum befreit sein.

Zu §§ 2 und 3:

Die Regelungen folgen den Vorgaben des Hochschulrahmengesetzes, des Hess. Hochschulgesetzes sowie der Studienakkreditierungsverordnung und entsprechen inhaltlich den bisherigen Bestimmungen.

Zu § 4 – Zugang zum Bachelorstudium:

Abs. 1 und 2 entsprechen den bisherigen Bestimmungen.

Zu Abs. 3:

In zulassungsbeschränkten Studiengängen setzt die Zulassung für ein höheres Fachsemester voraus, dass Bewerberinnen oder Bewerber „die für das angestrebte Fachsemester erforderlichen Studienzeiten nachweisen oder ... die „nach Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebenen Leistungen erbracht“ oder anerkannt bekommen haben. Die vorliegende Regelung greift diese Vorgabe auf und kommt dem Auftrag nach, durch Studien- oder Prüfungsordnung vorzuschreiben, welche Leistungen für höhere Fachsemester erforderlich sind. Dadurch schließt die Bestimmung auch hinsichtlich der nicht zulassungsbeschränkten Studiengänge eine Regelungslücke.

Zu Abs. 4:

Nach § 57 Abs. 2 Nr. 6 kann die Immatrikulation insbesondere versagt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber „in dem Studiengang eine für die Fortsetzung des Studiums erforderliche Studien- oder Prüfungsleistung endgültig nicht erbracht hat“. Diese Vorschrift lässt wesentliche Fragen unbeantwortet: Was ist mit „dem“ Studiengang gemeint – nur der hiesige oder auch ein vergleichbarer, auswärtiger Studiengang? An welcher Hochschule muss die unbestandene Leistung zur Studienfortsetzung notwendig sein – an der hiesigen oder der auswärtigen? Und nach den Maßstäben welcher Ordnung muss das Nichtbestehen endgültig sein – nach der hiesigen Ordnung oder der auswärtigen? Hier schafft Satz 1 Klarheit, indem er die Versagung der Immatrikulation auf die Fälle beschränkt, in denen jemand an der JLU denselben Studiengang nicht bestanden hat, in den er wieder eingeschrieben werden will. Das ist eine weite Zurücknahme des Immatrikulationshindernisses und führt dazu, dass andernorts Erfolglose an der JLU weiterstudieren können. Doch andernfalls drohte eine Benachteiligung unserer eigenen Studierenden: denn nur bei diesen ist aktenkundig, welche Leistungen endgültig nicht bestanden sind, während Auswärtige darüber leicht täuschen könnten.

Satz 2 eröffnet den Fachbereichen die Möglichkeit, die gleiche Regelung für das Nichtbestehen einzelner Fächer in Kombinationsstudiengängen vorzusehen (z. B. der sprachlichen Fächer in den Studiengängen „Geschichts- und Kulturwissenschaften“, „Sprache, Literatur, Kultur“ sowie „Moderne Fremdsprachen, Kulturen und Wirtschaft“). Damit kann verhindert werden,

dass ein ähnliches Studium neu begonnen wird, obwohl ein darin vorgesehenes Pflichtmodul im selben Fach zuvor endgültig nicht bestanden wurde.

Abs. 5 stellt den Vorrang des staatlichen Zulassungsrechts in NC-Studiengängen klar.

Zu § 5 – Zugang zum Masterstudium:

Abs. 1 entspricht inhaltlich den bisherigen Bestimmungen.

Abs. 2 ermöglicht für alle Masterstudiengänge die Zulassung unter Auflagen im Umfang von bis zu 30 CP, wenn durch deren Erfüllung die fachliche Eignung eines andernfalls ungeeigneten ersten Abschlusses noch gewährleistet werden kann. In der Regel setzen die Masterordnungen bestimmte Voraussetzungen vor und bestimmen dabei, dass der Prüfungsausschuss weitere Abschlüsse als gleichwertig anerkennen kann. Insoweit bietet die 30-CP-Grenze zugleich einen Anhaltspunkt dafür, wann ein Abschluss noch gleichwertig ist: Lässt sich die fachliche Eignung auch mit Auflagen von bis zu 30 CP nicht herstellen, ist keine Gleichwertigkeit gegeben.

Abs. 3 übernimmt die Regelung zur Masterzulassung mit vorläufigem Bachelorzeugnis, wie sie sich für zulassungsbeschränkte Studiengänge aus § 19 Abs. 3 und 4 der Studienplatzvergabeordnung Hessen ergibt, auch für zulassungsfreie Studiengänge und sieht dabei vor, dass eine vorläufige Zulassung pro Studiengang nur einmal möglich ist. Das soll verhindern, dass Bewerberinnen oder Bewerber sich missbräuchlich zum Zwecke der BAföG-Erlangung wiederholt einschreiben und wieder exmatrikulieren lassen (was verschiedentlich vorkam).

Abs. 4 stellt die Beurteilung, ob die Zugangsvoraussetzungen vorliegen, wie bisher in die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses, sieht aber die Möglichkeit einer Delegation an Kommissionen oder Beauftragte vor.

Zu § 6 – Arbeitsaufwand und Regelstudienzeit:

Die Regelungen folgen der Studienakkreditierungsverordnung und entsprechen inhaltlich den bisherigen Bestimmungen.

Zu § 7 – Aufbau des Studiums:

Abs. 1 sieht nunmehr die Verpflichtung vor, in der Speziellen Ordnung die Gliederung des Studiums in Pflicht- und ggf. Wahlpflichtbereich zu beschreiben und die Wahlmöglichkeiten darzustellen. Das dient nicht nur der Transparenz gegenüber Lehrenden und Studierenden, sondern erleichtert auch die Abbildung der Ordnung im Prüfungsverwaltungssystem.

Abs. 2 und 3 entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Bestimmungen.

Zu § 8 – Module:

Abs. 1 passt den Inhalt der Modulbeschreibungen den Bedürfnissen der Praxis an. Durch die Pflicht anzugeben, in welchen Studiengängen das Modul Verwendung finden soll (Nr. 5; s. auch unten Abs. 5), wird sichergestellt, dass der anbietende Fachbereich in den Lehrexport eingewilligt hat. Mit dem beigegefügteten Muster wird eine einheitliche Form für Modulbeschreibungen vorgegeben, die gegenüber den bisher verwendeten Formen einfacher und übersichtlicher ist.

Abs. 2 Satz 2 bis 4 schließen verschiedene Regelungslücken.

Abs. 3 und 4 entsprechen den bisherigen Bestimmungen.

Abs. 5 regelt den Im- und Export von Modulen. Spezielle Ordnungen sollen Module grundsätzlich nicht kopieren (und dadurch von der Ursprungsordnung abkoppeln), sondern auf Module anderer Ordnungen verweisen. Dadurch werden inhaltliche Diskrepanzen und Doppelaufwand bei einer Änderung solcher Module vermieden. Ausdrücklich wird jetzt die Möglichkeit vorgesehen, auf Module in Ordnungen zu verweisen, die vom Präsidium erlassen werden (z. B. zu außerfachlichen Kompetenzen). Für die Durchführung eines solchen Moduls gilt vorrangig die Ordnung, der es entstammt. Der verweisenden Ordnung bleibt es unbenommen, in Fragen, die nicht die Durchführung betreffen, abweichende Regelungen zu treffen (z.B. dass ein Pflichtmodul des anderen Studiengangs für die Zwecke des eigenen Studiengangs nur ein Wahlpflichtmodul sein solle).

Zu § 9 – Veranstaltungen:

Abs. 1 und 2 schließen einige Regelungslücken bezüglich der Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen.

Abs. 3 sieht nur noch die Platzvergabe durch das Los vor, falls sich für eine konkrete Lehrveranstaltung – also i. d. R. eine von mehreren Parallelveranstaltungen – mehr Studierende interessieren als Plätze vorhanden sind. Die bisherige, komplexe Regelung, in welcher Rangfolge Studierende Zugang zu knappen Plätzen in praktischen Übungen erhalten, wird mangels praktischer Relevanz aufgegeben. Nach Einschätzung der AG QM wird es nicht vorkommen, dass sämtliche parallelen Lehrveranstaltungen überfüllt sind; und sollte dies dennoch einmal der Fall sein, kann gewährleistet werden, dass unberücksichtigt gebliebene Studierende spätestens im darauffolgenden Semester einen Platz erhalten.

Abs. 4 stellt klar, dass der Fachbereich grundsätzlich ausreichende Kapazitäten schaffen muss.

Zu §§ 10 bis 12:

Die Regelungen entsprechen inhaltlich den bisherigen Bestimmungen.

Zu § 13 – Prüfungsausschuss:

Abs. 1 bis 6 entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Regelungen, passen sie aber gewandelten Bedürfnissen der Praxis an und beseitigen einige Unklarheiten, z. B. hinsichtlich der Frage, wer eigentlich den Prüfungsausschuss bildet und dessen Mitglieder einsetzt (jetzt: das Dekanat). Auch wird klargestellt, dass es für mehrere Studiengänge gemeinsame Prüfungsausschüsse geben kann, auch fachbereichsübergreifend.

Zu Abs. 7:

Nach § 45 Abs. 1 Satz 4 des Hess. Hochschulgesetzes ist das Dekanat für die Studien- und Prüfungsorganisation zuständig. Ein Prüfungsausschuss ist im Gesetz eigentlich nicht vorgesehen. (Mit „Prüfungsausschüsse“ in § 38 Abs. 2 des Gesetzes dürften nach unserem Sprachgebrauch wohl eher *Prüfungskommissionen* gemeint sein). Wenn die JLU also durch Satzung einen Prüfungsausschuss einrichtet, kann dieser nur unterstützende Funktion gegenüber dem Dekanat haben, dessen gesetzliche Letztverantwortung unberührt bleibt. Daraus folgt, dass das Dekanat die Rechts- und Fachaufsicht über dem Prüfungsausschuss hat. Abs. 7 stellt mithin nur klar, was schon bisher geltender Rechtslage entspricht. Organisatorischer oder finanzieller Aufwand ergibt sich daraus für die Dekanate nicht, insbesondere müssen sie kein besonderes Personal dafür abstellen. Es bedeutet lediglich, dass im Konfliktfalle das Dekanat ein Weisungsrecht gegenüber dem Prüfungsausschuss hat.

Zu § 14 – Aufgaben des Prüfungsausschusses:

Zu Abs. 1:

Die Regelung entspricht im Wesentlichen den bisherigen Bestimmungen. Die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern wird zwar noch immer genannt, doch gilt dies nur, soweit eine gesonderte Bestellung nach § 26 noch nötig ist. Auf die Beibehaltung der Prüfungszulassung als gesondertem Verfahrensschritt wurde mangels praktischen Bedürfnisses verzichtet. Ob die Voraussetzungen zur Prüfungsteilnahme vorliegen, wird im elektronischen System nach § 16 verwaltet; bestehen danach Hindernisse, wird die Anmeldung automatisch verhindert.

Zu Abs. 2:

Schon bisher kann der Prüfungsausschuss einzelne Aufgaben seinem oder seiner Vorsitzenden übertragen. Abs. 2 erweitert dies um eine mögliche Aufgabenübertragung auf das Prüfungsamt sowie auf besondere Beauftragte (z. B. Beauftragte für die Beurteilung und Anerkennung auswärtiger Leistungen nach § 27).

Ebenfalls neu ist die in Satz 2 vorgesehene Eilkompetenz der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden, die der Eilkompetenz des Bürgermeisters nach § 70 Abs. 3 der Hess. Gemeindeordnung nachempfunden ist.

Zu Abs. 3 und 4:

Die Einspruchsmöglichkeit der Prüfungsausschussmitglieder gegen Entscheidungen des oder der Vorsitzenden wurde erweitert auf Entscheidungen des Prüfungsamts oder der besonderen Beauftragten (entsprechend der Erweiterung oben in Abs. 2). Abgeschafft wurde dagegen die Einspruchsmöglichkeit der betroffenen Prüflinge, für die neben dem Widerspruchsverfahren nach § 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung kein Bedürfnis besteht und die darum bisher schon keine nennenswerte Rolle gespielt hat. Zudem birgt die Möglichkeit des Einspruchs die Gefahr, dass darüber die gesetzliche Widerspruchsfrist versäumt wird und die Entscheidung somit in Bestandskraft erwächst. Die Neuregelung entspricht damit der schon bisher geübten Praxis.

Abs. 5 und 6 entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Bestimmungen.

Zu § 15 – Prüfungsamt:

Zu Abs. 1:

Nach der an der JLU schon bislang herrschenden Auffassung ist das Prüfungsamt die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses, die nach seinen Beschlüssen die laufende Verwaltung besorgt. Allerdings war das bisher nirgends geregelt, und dies führte in der Vergangenheit dazu, dass Bescheide unter dem Briefkopf des Prüfungsamts vom Verwaltungsgericht als formell rechtswidrig verworfen wurden. Abs. 1 schließt diese Regelungslücke und nennt die wichtigsten Aufgaben des Prüfungsamtes, darunter den Erlass von Nichtbestehensbescheiden nach Aktenlage gemäß § 32.

Abs. 2 entspricht der Regelung oben in § 13 Abs. 7, ergänzt um die Aufsicht des Prüfungsausschusses.

Zu § 16 – Prüfungsverwaltung:

Zu Abs. 1:

Das bisher nur an einer Stelle erwähnte elektronische Prüfungsverwaltungssystem erhält hier eine ausführlichere Regelung und Rechtsgrundlage. Wichtig ist der Grundsatz, dass die Studierenden sich in dem System eigenverantwortlich über Prüfungstermine und Prüfungsergebnisse informieren. Die nähere Ausgestaltung des Systems und seiner Verwendung soll den Prüfungsausschüssen und dem Präsidium überlassen bleiben. Bewusst wurde offengelassen, mit welcher Software das System zu betreiben sei, um nicht auf Flexnow festgelegt zu sein.

Zu Abs. 2:

Bisher gilt, dass schriftliche Arbeiten in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten sind. Anstelle dieser auf die Bewertung bezogenen Frist setzt Abs. 2 nun eine etwas großzügigere Zweimonatsfrist, die sich jedoch auf die Eintragung bezieht und keine Ausnahmen mehr vorsieht. Übermäßige Verzögerungen, wie sie unter der bisherigen Formulierung („in der Regel“) immer wieder vorkamen, sollen damit verhindert und die Verlässlichkeit für die Studierenden erhöht werden.

Abs. 3 regelt die Notenbekanntgabe über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem und hebt noch einmal die Pflicht der Studierenden hervor, sich selbständig zu informieren.

Abs. 4 dient insbesondere dazu, kleinere Studiengängen (z. B. in den künstlerisch-musischen Fächern) von der Pflicht zur Einführung eines elektronischen Prüfungsverwaltungssystems auszunehmen, um dort die bisherige Praxis weiterhin zu ermöglichen.

Zu Abs. 5:

Bei Widersprüchen gegen Behördenentscheidungen werden die Widerspruchsbescheide nach § 73 Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung grundsätzlich von der nächsthöheren Behörde erlassen. Wer aber im System der universitären Stellen und Gremien z. B. gegenüber einem notengebenden Dozenten die nächsthöhere Behörde ist, lässt sich schwer sagen. § 38 Abs. 2 des Hess. Hochschulgesetzes bestimmt insoweit, dass der Präsident über Widersprüche gegen Entscheidungen der Kollegialorgane sowie der Prüfungsämter und -ausschüsse entscheidet. Abs. 5 lässt darum die Notenbekanntgabe als Entscheidung des Prüfungsamts gelten, um klar zu machen, dass der Präsident Widerspruchsbehörde ist.

Zu § 17 – Prüfungsvorleistungen:

§ 17 bündelt die bisher verstreuten Bestimmungen zu Prüfungsvorleistungen und führt sie einer umfangreicheren Regelung zu.

Zu Abs. 1:

Bei Prüfungsvorleistungen handelt es sich um erforderliche studentische Leistungen unterhalb der Ebene der Prüfungsleistungen. Wie der Name besagt, sollen sie grundsätzlich vor der Modulprüfung stattfinden. Indes wurde bewusst darauf verzichtet, die Zulassung zur Modulprüfung vom Bestehen der Prüfungsvorleistung abhängig zu machen, damit die Modulprüfung nicht rechtsfehlerhaft ist, falls sie trotz fehlender Prüfungsvorleistung durchgeführt wird. Stattdessen muss die Prüfungsvorleistung jedenfalls erbracht sein, bevor die Modulnote in die Gesamtnotenberechnung nach § 20 eingehen kann.

Abs. 2 erklärt die Vorschriften über die Bewertung von Prüfungsleistungen für entsprechend anwendbar. Ein endgültiges Nichtbestehen gibt es nicht.

Zu Abs. 3:

Als Sonderform der Prüfungsvorleistung kommt die Anwesenheitspflicht in Veranstaltungen in Betracht. Die Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit müssen gewahrt sein, insbesondere muss die Anwesenheit zur Erreichung des Qualifikationsziels erforderlich sein. Für Vorlesungen kommt darum nur in besonders begründeten Ausnahmefällen eine Anwesenheitspflicht in Betracht, z. B. wenn dort Kenntnisse vermittelt werden, die für die Arbeitssicherheit in anderen (Labor-)Veranstaltungen unerlässlich, sind oder wenn das Studium den Zugang zu einer postgradualen Ausbildung eröffnet, die voraussetzt, dass an der Vorlesung teilgenommen wurde.

Im Übrigen entspricht Abs. 3 inhaltlich den bisherigen Bestimmungen.

Abs. 4 stellt klar, dass es den Lehrenden unbenommen bleibt, als didaktisches Mittel im Rahmen ihrer Lehre Aufgaben zu stellen, ohne dass dies Auswirkungen auf das Prüfungsgeschehen hätte.

Zu § 18 – Modulprüfungen:

Zu Abs. 1:

Entsprechend der Studienakkreditierungsverordnung sieht Abs. 1 vor, dass ein Modul grundsätzlich mit einer Prüfung abschließen muss. Ausnahmen sind nur in besonders begründeten Fällen zulässig.

Zu Abs. 2:

Nach § 20 Abs. 2 Nr. 10 des Hess. Hochschulgesetzes müssen Prüfungsordnungen die Prüfungsformen regeln. Dabei stellt sich die Frage, mit welchem Grad an Bestimmtheit dies geschehen muss, damit noch davon die Rede sein kann, die Ordnung selbst habe die Prüfungsform geregelt. Zu unbestimmt wäre es jedenfalls, die Wahl der Prüfungsform gänzlich ins Ermessen der Lehrenden zu stellen; dann nämlich hätte die Ordnung diese Frage gerade nicht geregelt, sondern die Entscheidung delegiert. Ein Rechtsstreit zwischen dem Lande Hessen, vertreten durch das Wissenschaftsministerium, und der Hochschule Fulda endete in zweiter Instanz mit einem Vergleich, wonach es zulässig ist, wenn die Modulbeschreibung den Lehrenden bis zu drei alternative Prüfungsformen zur Auswahl stellt. Dieser Lösung folgt der vorliegende Entwurf.

Abs. 3 stellt klar, was sich aus den bisherigen Bestimmungen nur implizit ergab, und bietet somit eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die bisher schon geübte Praxis.

Zu Abs. 4:

Satz 1 entspricht der bisherigen Regelung. Satz 2 greift den prüfungsrechtlichen Grundsatz auf, wonach niemand durch Exmatrikulation aus dem Prüfungsrechtsverhältnis ‚aussteigen‘ und sich einem verbindlichen Prüfungstermin entziehen kann (keine „Flucht in die Exmatrikulation“, s. dazu VGH München vom 02.09.09, Az. 7 CE 09.2035; VG Trier vom 28.04.10, Az. 5 K 701/09.TR). Das ist grundsätzlich erforderlich, um z. B. zu verhindern, dass ein Prüfling bei drohendem Misserfolg das Prüfungsrechtsverhältnis vor dem letzten Prüfungsversuch abbricht und das Studium andernorts mit neuen Prüfungsversuchen neu beginnt. Andererseits mag es Fälle geben, in denen jemand aus gutem Grunde entscheidet, das Studium (einstweilen) nicht weiterzuverfolgen, z. B. aus Gründen, die nach § 8 Abs. 1 der Hess. Immatrikulationsverordnung auch eine Beurlaubung gerechtfertigt hätten (z. B. eine die Studierfähigkeit

ausschließende Erkrankung). Wählt nun jemand anstatt der eigentlich naheliegenden Beurlaubung die Exmatrikulation – was schon aus Unwissenheit manchmal vorkommt – soll ihm dies nicht zum Nachteil gereichen. Für solche und andere begründete Fälle bestimmt darum Satz 3, dass mit der Exmatrikulation auch das Prüfungsrechtsverhältnis endet.

Zu Abs. 5:

Die Regelung entspricht im Wesentlichen den bisherigen Bestimmungen, stärkt aber die Bedeutung des Verhältnismäßigkeitsprinzips bei modulbegleitenden Prüfungen (soweit diese noch zulässig sind, s. dazu § 18 Abs.1): Der Ausgleich unbestandener Modulteilprüfungen durch umso besser bestandene, andere Modulteilprüfungen soll nur ausgeschlossen sein dürfen, wenn die damit nachzuweisenden Kompetenzen für die Qualifikation im Sinne des Abschlusses unerlässlich sind (in dem Sinne, dass sich sagen lässt, jemand werde z. B. nie ein guter Physiker, wenn er dieses nicht beherrscht; s. dazu BVerwG vom 15.03.17, Az. 6 C 46/15, Rn.13, 26; JEREMIAS in Niehues/Fischer/ders., Prüfungsrecht, 6. Auflage München 2014, Rn.126; FISCHER ebda. Rn. 540 f.).

Abs. 6 entspricht den bisherigen Bestimmungen.

Abs. 7 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung. Er bestimmt jedoch, dass die Speziellen Ordnungen, wenn sie abweichende Prüfungsformen vorsehen, diese auch definieren müssen (damit z. B. im Streitfall vor Gericht erklärt werden kann, was mit einer „Reflexionsarbeit“ oder einem „Lerntagebuch“ gemeint ist).

Zu § 19 – Wiederholung von Prüfungen:

§ 19 bündelt die bisher verstreuten Bestimmungen zur Prüfungswiederholung und legt für alle Prüfungen einheitlich drei Prüfungsversuche fest. Auf den Begriff der „Ausgleichsprüfung“ – als besonderer Form der Modulteilprüfungswiederholung – wird verzichtet. Dieses Konzept war eine Gießener Spezialität und für unbefangene Rechtsanwender eher verwirrend. Die restriktiven Bestimmungen im Lehrerbildungsrecht, die einst zu seiner Entstehung führten (nur 1 Wiederholungsprüfung pro Modul), existieren nicht länger.

Im Übrigen entspricht § 19 den bisherigen Bestimmungen, schließt aber einige Regelungslücken z. B. zum Ausschluss der Wiederholung einer einzelnen Modulteilprüfung, wenn die Modulprüfung durch Kompensation bestanden ist, oder zum zeitlichen Mindestabstand zwischen Notenbekanntgabe und Wiederholungsprüfung.

Zu § 20 – Bachelor- und Masterprüfung:

In § 20 findet der Kerngedanke der Modularisierung seinen textlichen Niederschlag, wonach die Bachelor- bzw. Masterprüfung in der Gesamtheit aller darin eingehenden Modulprüfungen besteht. Die Gewichtung der einzelnen Modulnoten wird den Speziellen Ordnungen anheimgestellt und nur für den Fall, dass diese schweigen, eine Auffangregelung getroffen. Für den Fall eines Überhangs an Wahlpflichtmodulnoten wird bestimmt, dass die günstigeren zählen – im Zweifel nach Wahl des Prüflings (der womöglich entscheiden muss zwischen seiner bevorzugten Abschlussvariante mit bevorzugtem Schwerpunkt, aber schlechterer Note, oder einer anderen Abschlussvariante mit besserer Note).

Zu § 21 – Thesis:

Abs. 1 bestimmt, dass eine Abschlussarbeit nicht im Wege der Anerkennung früherer Leistungen ersetzt werden kann. Das soll sicherstellen, dass wenigstens eine Leistung von einigem

Gewicht an der JLU erbracht werden muss, bevor ein akademischer Grad der JLU verliehen wird. Zumindest bei der Abschlussarbeit als dem akademischen ‚Meisterstück‘ soll nicht eine Note übernommen werden, die von auswärtigen Prüfern unter Berücksichtigung der Erfordernisse eines auswärtigen Studiengangs vergeben worden ist. Andernfalls könnte ein auswärtiges Studium sogar komplett anerkannt und zu einem Studium an der JLU ‚umdeklariert‘ werden.

Die Wiederverwertung einer früheren Leistung als Abschlussarbeit im neuen Studium ist damit jedoch nicht ausgeschlossen. In der Regel wird ja den Wünschen eines Prüflings zum Thesis-Thema entsprochen, wenn inhaltlich nichts dagegenspricht. Wer nun meint, dass eine frühere Arbeit zum jetzigen Studium passe, kann ein entsprechendes Thema vorschlagen und wird es in der Regel bekommen. Sodann kann die alte Arbeit – ggf. mit inhaltlichen Anpassungen oder Nachbesserungen – erneut vorgelegt und unter den Gesichtspunkten des aktuellen Studiengangs bewertet werden. So lange dabei transparent gemacht wird, dass die Arbeit schon früher einmal verwendet wurde, ist das kein Täuschungsversuch (s. § 30 Abs.1 Satz 3).

Der Ausschluss der Anrechenbarkeit von Abschlussarbeiten ist bundesrechtlich zulässig (BVerwG vom 09.01.18, Az. 6 B 63/17) und dürfte auch mit der im Rang von Landesrecht stehenden Lissabon-Konvention vereinbar sein, weil auch der darin vorgesehene Anerkennungsanspruch nicht zum Zweck hat, einen ‚Abschluss-Tourismus‘ der genannten Art zu ermöglichen (vgl. zur landesrechtlichen Zulässigkeit OVG Münster vom 20.06.17, Az. 14 A 1776/16, wo wegen Verschiedenheit der Studiengänge und mangelndem Anspruch auf ein bestimmtes Thema pauschal die Gleichwertigkeit der Leistung verneint wird).

Im Übrigen entspricht Abs.1 den bisherigen Bestimmungen.

Abs. 2 bis 5 entsprechen ebenfalls den bisherigen Bestimmungen.

Abs. 6 erklärt im Übrigen die Regelungen zu Hausarbeiten nach § 22 für anwendbar.

Zu § 22 – Hausarbeiten:

Abs. 1 und 2 entsprechen den bisherigen Bestimmungen.

Abs. 3 nimmt einige Präzisierungen zur Frage vor, wie die Abgabefrist gewahrt werden kann.

Abs. 4 entspricht der bisherigen Regelung für Abschlussarbeiten, erstreckt diese auf Hausarbeiten allgemein.

Abs. 5 ergänzt die vorgenannte Bestimmung um eine besondere Regelung zu Krankheitstagen und ähnlichen Verhinderungen während der Bearbeitungszeit. Bei Abschlussarbeiten musste dafür bislang auf die vorgenannte Regelung zurückgegriffen werden; für sonstige Hausarbeiten wird hiermit eine Regelungslücke geschlossen.

Abs. 6 ermöglicht es den Lehrenden künftig, die Abgabe einer Hausarbeit auch ausschließlich in elektronischer Form zu verlangen.

Abs. 7 entspricht der bisherigen Regelung bzw. stellt deren Inhalt klar.

Abs. 8 schließt Lücken, indem er die Regelungen zu Hausarbeiten auch auf sonstige schriftliche Arbeiten ohne Aufsicht ausdehnt (also auf alles außer Klausuren, z. B. Referate mit schriftlicher Ausarbeitung).

Zu § 23 – Klausuren:

Abs. 1 entspricht der bisherigen Regelung.

Abs. 2 schließt eine Regelungslücke entsprechend praktischem Bedürfnis.

Zu § 24 – Mündliche Prüfungen:

Die Regelung entspricht den bisherigen Bestimmungen.

Zu § 25 – Prüfungstermine und Meldefristen:

§ 25 regelt die Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Meldefristen ausführlicher als bisher und kommt damit einem erheblichen praktischen Bedürfnis nach.

Zu Abs. 1:

Wie sich schon aus § 14 Abs. 1 ergibt, ist die Festlegung von Prüfungsterminen grundsätzlich Sache des Prüfungsausschusses. Jedoch gibt Abs. 1 dem Prüfungsausschuss auch die Möglichkeit, die Terminfestlegung je nach Zweckmäßigkeit aufgrund fachlicher und organisatorischer Erfordernisse den Prüfenden zu überlassen.

In jedem Fall müssen die Termine bis zu den genannten Zeitpunkten dem Prüfungsamt gemeldet werden. Damit wird gewährleistet, dass das Prüfungsamt – als die Behörde, welche die Prüfungen zu verwalten hat – über die Prüfungstermine im Bilde ist. Bisher ist es ein weithin beklagter Missstand, dass die Prüfungsämter infolge mangelnden Informationsflusses oft nicht in der Lage sind zu beurteilen, ob ärztlich attestierte Krankheitszeiten sich mit Prüfungsterminen decken, oder in Widerspruchsverfahren Auskunft zu geben, wann eine Prüfung stattfand.

Sodann gibt das Prüfungsamt die Termine bekannt, und zwar grundsätzlich über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem nach § 16, wobei aber zur Sicherheit eine Bekanntgabe auf sonstige geeignete Weise möglich bleiben muss. Nach § 16 Abs. 1 Satz 1 sowie unten nach Abs. 6 sind die Studierenden verpflichtet, sich selbständig über die solchermaßen bekanntgemachten Termine zu informieren. Damit werden bisherige Unklarheiten beseitigt, die manchmal dazu geführt haben, dass in Widerspruchsverfahren die ordnungsgemäße Bekanntgabe eines Prüfungstermins von der JLU nicht bewiesen werden konnte.

Zu Abs. 2:

Von der grundsätzlichen Verfahrensweise nach Abs. 1 sollen allerdings jene Prüfungstermine ausgenommen werden, die für jeden Prüfling individuell gelten, z. B. die Termine, zu denen einzelne Seminarteilnehmer ihre Vorträge halten. Solche Termine rechtzeitig im Voraus zu bestimmen, sie dem Prüfungsamt mitzuteilen und von diesem dann bekanntgeben zu lassen, erforderte einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand und ginge zu Lasten der nötigen Flexibilität.

Zu Abs. 4:

Nach Abs. 4 werden die Anmeldefristen gesondert festgelegt. Sie können den Studierenden in bewährter Weise über eine zentrale Anmeldeseite bekanntgegeben werden.

Zu Abs. 5:

Abs. 5 legt einheitlich fest, dass die Abmeldung von einem nicht verbindlichen Prüfungstermin noch bis zum dritten Tage vorm Termin ohne besonderen Grund möglich ist. Das ist das Ergebnis einer Abwägung zwischen der Berufsfreiheit einerseits, in die durch den Verlust des Prüfungsanspruchs eingegriffen wird, und dem Interesse der Verwaltung an einer hinreichen-

den Planungssicherheit bei der Prüfungsorganisation andererseits. Abweichende Fristen können an den Fachbereichen gesetzt werden, wenn dies dazu dient, für mehrere in einem bestimmten Prüfungszeitraum anberaumte Termine einheitlich ab einem bestimmten Tag Planungssicherheit zu haben.

Begrifflich wird die grundlose Abmeldung nach § 25 Abs. 5 jetzt vom Rücktritt aus triftigem Grunde nach § 29 geschieden, um Verwechslungen zu vermeiden.

Abs. 6 wiederholt den schon in § 16 Abs. 1 Satz 1 sowie § 16 Abs. 3 Satz 2 zum Ausdruck kommenden Grundsatz, wonach die Studierenden verpflichtet sind, sich selbständig über Termine, Fristen und Prüfungsergebnisse zu informieren. (S. auch die obige Erläuterung am Ende zu Abs. 1.)

Abs. 7 entspricht oben § 16 Abs. 4 (s. die dortige Erläuterung).

Zu § 26 – Prüferinnen und Prüfer:

§ 26 regelt das Verfahren der Prüferbestellung neu, da die bisherigen Bestimmungen nicht der gelebten Praxis entsprachen (was häufig zu Problemen in Widerspruchs- und Klageverfahren geführt hat).

Abs. 1 entspricht der Regelung in § 18 Abs. 2 des Hess. Hochschulgesetzes, ergänzt um Bestimmungen zur Prüfungsberechtigung solcher Personen, die nicht oder nicht mehr im Dienste der JLU stehen.

Abs. 2 stellt den Grundsatz auf, dass die Dozentin oder der Dozent einer Veranstaltung zugleich Prüferin oder Prüfer der zugehörigen Modul(teil)prüfung ist. Im Regelfall muss darum der Prüfungsausschuss gar keine gesonderte Bestellung mehr vornehmen.

Abs. 3 und 4 betreffen Fälle, in denen die Prüfenden sich nicht schon aus Abs. 2 ergeben und darum weitere Entscheidungen nötig sind.

Abs. 5 eröffnet dem Prüfungsausschuss die Möglichkeit, abweichende Regelungen zu treffen. Die vorgenannten Absätze dienen mithin als Auffangbestimmungen für den Fall, dass der Prüfungsausschuss nichts Abweichendes bestimmt.

Zu § 27 – Anerkennung von Leistungen:

Zu Abs. 1:

In § 18 Abs. 5 und 6 regelt das Hess. Hochschulgesetz die Anerkennung früherer Leistungen und stellt es ins Ermessen der Hochschulen, die dafür zuständige Stelle zu benennen. Die vorliegende Bestimmung kommt dem nach, indem sie die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses oder vom Prüfungsausschuss Beauftragter vorsieht. Dass diese Beauftragten im Namen des Prüfungsausschusses entscheiden, dient dazu klar zu machen, dass der Präsident Widerspruchsbehörde ist (s. schon die Erläuterung zu § 16 Abs. 5).

Abs. 2 trifft Regelungen zur Notenübernahme oder, falls das nicht möglich ist, zur Nichtberücksichtigung bei der Gesamtnotenbildung.

Abs. 3 stellt klar, dass die Anerkennung nicht zwingend mit der Einstufung in ein höheres Semester einhergehen muss. Wer über anrechenbare Leistungen verfügt, kann sich dennoch für das erste Fachsemester entscheiden (s. § 2 Abs. 4 der Studienplatzvergabeverordnung Hessen). Ein Anerkennungsanspruch nach § 18 Abs. 5 und 6 des Hess. Hochschulgesetzes besteht trotzdem.

Abs. 4 soll verhindern, dass Studierende sich Freiversuche verschaffen, indem sie zunächst an Prüfungen teilnehmen, um sich bei ungünstigem Ausgang dann doch lieber ältere Leistungen anrechnen zu lassen. Jedoch soll es möglich bleiben, durch Learning Agreements zu vereinbaren, dass an der JLU begonnene Prüfungsverfahren während eines Auslandssemesters in äquivalenten auswärtigen Veranstaltungen fortgesetzt werden.

Zu Abs. 5:

§ 18 Abs. 5 und 6 des Hess. Hochschulgesetzes betreffen unmittelbar nur die Anerkennung auswärtiger Leistungen. Abs. 5 erstreckt darum die Geltung auch auf an der JLU erbrachte Leistungen.

Zu § 28 – Nachteilsausgleich:

Die Regelung entspricht den bisherigen Bestimmungen.

Zu § 29 Rücktritt und Versäumnis:

Abs. 1 definiert den Begriff des Versäumnisses; auf diese Definition wird in § 18 Abs. 4 Bezug genommen.

Zu Abs. 2 und 3:

Die Regelungen entsprechen im Grundsatz den bisherigen Bestimmungen. Allerdings wird das Gebot der unverzüglichen Geltendmachung des Rücktrittsgrundes auf das erforderliche Maß zurückgenommen. Aus Gründen der Chancengleichheit muss zwar verhindert werden, dass jemand sich im Bewusstsein eines belastenden Umstands in die Prüfung begibt und deren Ergebnis abwartet, um dann bei ungünstigem Ausgang unter Berufung auf jenen Umstand einen weiteren Prüfungsversuch zu erwirken, der anderen Prüflingen verwehrt bleibt (ständige Rechtsprechung und herrschende Lehre; s. dazu JEREMIAS in Niehues/Fischer/ders., Prüfungsrecht, 6. Aufl. München 2014, Rn. 214 ff., 218 mit weiteren Nachweisen). Dafür genügt es jedoch, den Rücktritt in solchen Fällen auszuschließen, in denen die Aufgabenstellung bereits eröffnet oder gar schon das Prüfungsergebnis bekannt gegeben wurde (Abs. 3). Es ist nicht erforderlich, die unverzügliche Geltendmachung in der bisherigen Pauschalität zu verlangen – insbesondere nicht in Fällen, in denen die Prüfung nicht versucht, sondern versäumt wurde. In solchen Fällen droht nämlich keine Gefahr, dass jemand sich auf die beschriebene Weise einen zusätzlichen Prüfungsversuch ‚erschleicht‘, und es tritt kein Nachteil ein, wenn der Prüfungsversuch noch Wochen später annulliert wird – sofern es dem Prüfling nur gelingt, den triftigen Grund glaubhaft zu machen. Abs. 2 beschränkt sich deshalb darauf, dass der Rücktritt unverzüglich erklärt werden „soll“, und stellt klar, dass Beweisschwierigkeiten infolge fortgeschrittener Zeit zu Lasten des Prüflings gehen.

Abs. 4 erweitert zweckmäßig den Kreis derjenigen, gegenüber denen der Rücktritt erklärt werden kann.

Abs. 5 stellt klar, was bisher schon allgemeinen Grundsätzen des Prüfungsrechts entspricht: Dem Prüfling soll nicht das Risiko zugemutet werden, richtig vorherzusehen, ob sein Rücktritt anerkannt werden wird, sondern es soll möglich sein, den Rücktritt vorbehaltlich dessen zu erklären, dass er anerkannt wird, und zugleich die Prüfung vorbehaltlich dessen anzutreten, dass er nicht anerkannt wird.

Zu § 30 – Täuschung und Ordnungsverstoß:

Zu Abs. 1:

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung, bringt aber im Wortlaut stärker zum Ausdruck, dass zur Täuschungshandlung („getäuscht oder zu täuschen versucht“) der Täuschungsvorsatz („vorsätzlich“, „versucht“) hinzutreten und von der Universität bewiesen werden muss, um die Sanktion des Nichtbestehens auszulösen.

Ausdrücklich wird nun eine Bestimmung zum sog. Eigenplagiat getroffen. Transparenz der Quellen, auch der eigenen, ist eine Frage der wissenschaftlichen Qualität. Über die in mangelnder Transparenz liegende mangelnde Qualität wird beim Eigenplagiat getäuscht, indem der Eindruck erweckt wird, es fehle an keiner Quellenangabe. Allerdings scheint es geboten, eine Geringfügigkeitsgrenze einzuziehen, da bei bloß geringfügiger Wiederverwendung früherer Passagen kaum unterschieden werden kann, ob jemand täuschen wollte oder nur dazu neigt, stets dieselbe Ausdrucksweise zu pflegen.

Abs. 2 entspricht der bisherigen Regelung, stellt aber klar, dass der erste Täuschungsversuch nicht nur begangen und nachgewiesen, sondern auch sanktioniert worden sein muss, damit für den Betroffenen der ‚Warnschuss‘ erkennbar ist.

Abs. 3 erweitert den Anwendungsbereich der bislang auf Prüfungen beschränkten Regelung auch auf Lehrveranstaltungen.

Zu § 31 – Noten:

Die Regelung entspricht inhaltlich den bisherigen Bestimmungen. Mangels allgemeiner Relevanz wurde jedoch auf die Regelung von Prozenträgen verzichtet; Fachbereichsräten steht es frei, dies bei Bedarf in ihren Speziellen Ordnungen zu tun.

Zu § 32 – Endgültiges Nichtbestehen:

Abs. 1 und 2 entsprechen inhaltlich den bisherigen Bestimmungen.

Zu Abs. 3:

Nachdem § 15 oben erstmals eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Tätigkeit des Prüfungsamts schafft, bestimmt § 32 Abs. 3 es nun ausdrücklich zu dessen Aufgabe, durch Verwaltungsakt das Nichtbestehen von Prüfungen nach Aktenlage festzustellen (d. h. aufgrund der Bewertungen seitens der Prüferinnen und Prüfer).

Zu § 33 – Akteneinsicht und Überdenkungsverfahren:

Abs. 1 entspricht der bisherigen Regelung, ergänzt um die Vorschrift, wonach die Akteneinsicht spätestens eine Woche vor dem Wiederholungstermin zu gewähren ist, damit die Studierenden auf die Kritik an ihren Leistungen reagieren können.

Abs. 3 entspricht allgemeinen Grundsätzen des Prüfungsrechts. Das verfassungsrechtlich gebotene und seit Langem praktizierte Überdenkungsverfahren erfährt hier eine ausdrückliche Regelung.

Zu Abs. 4:

In der Frage, wann eine Prüfungsbewertung die Qualität eines Verwaltungsakts nach § 35 der Verwaltungsverfahrensgesetze hat, schwankt die Rechtsprechung. Der vorliegende Entwurf bestimmt darum lediglich, dass das Überdenken einer Bewertung, die Verwaltungsakt ist, nur

im Rahmen des Widerspruchsverfahrens geschehen kann. Im Sinne der Verfahrensökonomie wird so verhindert, dass in derselben Angelegenheit zwei unterschiedliche Verfahren (mit der Gefahr unterschiedlichen Ausgangs) betrieben werden.

Zu § 34 – Prüfungszeugnis:

Abs. 1 entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung.

Abs. 2 stellt für das Datum des Bestehens nun auf die Erbringung und nicht mehr auf die Bewertung der Leistung ab, weil der Prüfling auf letzteren Zeitpunkt keinen Einfluss hat. Die Bestimmung stellt zudem klar, an welcher Stelle des Zeugnisses welches Datum Verwendung finden soll. Bisher konnte es vorkommen, dass ein Zeugnis ein Jahr nach dem Bestehen ausgestellt wurde und mit den Worten schloss: „Gießen, den [Datum des Bestehens].“ Das riss erklärungsbedürftige Lücken in Lebensläufe.

Zu §§ 35 und 36:

Die Regelungen entsprechen inhaltlich den bisherigen Bestimmungen.

Zu § 37 – Leistungsübersicht und Transcript of Records:

Die Regelung präzisiert die bisherigen Bestimmungen im Hinblick auf Bedürfnisse der Praxis.

Zu § 38 – Gestaltung der Abschlussdokumente:

Diese Bestimmung gibt dem Präsidium die Möglichkeit, für die Gestaltung der Abschlussdokumente einheitliche Vorgaben zu machen, um auf ein einheitliches Erscheinungsbild der JLU in der Außendarstellung hinzuwirken.

Zu § 39 – Einziehung von Abschlussdokumenten:

Die Regelung entspricht den bisherigen Bestimmungen.

Zu § 40 – Inkrafttreten und Übergangsbestimmung:

Nach der Übergangsregelung gelten die neuen Allgemeinen Bestimmungen ab Wintersemester 2018/19 sofort für alle Bachelor- und Masterstudiengänge, soweit deren Ordnungen keine entgegenstehenden Vorschriften enthalten. Solche Vorschriften bleiben noch so lange in Kraft, bis jene Ordnungen zum nächsten Mal geändert werden. Bei ihrer nächsten Änderung – i.d.R. spätestens bei der nächsten Akkreditierung – wird also eine grundlegende Anpassung an die neuen Allgemeinen Bestimmungen erforderlich.